

Arbeitshilfe Erstaussstattung (§ 24 Absatz 3 SGB II)

Erstaussstattungen im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II

Gemäß § 24 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 SGB II werden Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gesondert erbracht, da sie nicht im Regelbedarf nach den §§ 20 und 23 SGB II enthalten sind.

Da der Gesetzgeber in seiner Begründung als mögliche Ereignisse auch den Wohnungsbrand und die Haftentlassung nennt, kann man den Begriff nicht nur als „erstmalige“ Ausstattung verstehen, sondern insbesondere auch als „grundlegende“ Ausstattung.

Der Anspruch muss sich nicht notwendig stets auf eine komplette Ausstattung richten. Welche Gegenstände benötigt werden, hängt vielmehr jeweils von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Sonst würde derjenige ungerechtfertigt benachteiligt, der in einer der genannten Konstellationen noch über eine Teilaussattung verfügt (vgl. BSG Urteil vom 19.09.2008 - B 14 AS 64/07 R -).

Im Zusammenhang mit den SGBII-Leistungen ist zu berücksichtigen, dass in den Regelbedarfen jeweils Anteile für einmalige Bedarfe enthalten sind, die den Ergänzungs- und Ersatzbedarf für die Zukunft abdecken sollen. Daher ist das Ziel der „Erstaussattung“ darin zu sehen, für eine angemessene Grundlage einer weiteren Lebensführung zu sorgen.

Die altersbedingte Anschaffung eines größeren Bettes (z.B.: Tausch Kinderbett gegen Jugendbett) fällt nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG (v. 23.05.2013, AZ: B 4 AS 79/12 R) unter die Erstaussattung. Begründet wird dies damit, dass bei der Anschaffung zwischen einem Kinder- und Jugendbett zu unterscheiden ist und das Jugendbett eine erstmalige Anschaffung darstellt. Anders ist es jedoch bei Bekleidung zu sehen. Der besondere Aufwand für Bekleidung, der bei Kindern wachstums- und verschleißbedingt entsteht, ist als kindspezifischer, regelmäßiger Bedarf mit der Regelleistung zu decken (BSG v. 23.03.2010 Az. B 14 AS 81/08 R Ziff. 16).

Bei Erstaussstattungen bei Geburten ist im Rahmen einer erneuten Geburt zu prüfen, ob die für das vorhergehende Kind gewährte Erstaussattung noch vorhanden ist. Eine erneute Gewährung kommt in Betracht, soweit es sich um Sachen handelt, die zwischenzeitlich verbraucht sind (z.B. Windeln etc.) oder um Gegenstände, die verschlissen sind (z.B. Schnuller). Insoweit ist der Begriff Erstaussattung nicht zeitlich sondern bedarfsbezogen zu interpretieren. In diesen Fällen ist eine anteilige Gewährung dieser Bedarfe als erneute teilweise Erstaussattung möglich. Einzelne vorhandene Gegenstände mindern den Anspruch auf Erstaussattung, lassen ihn jedoch nicht gänzlich entfallen.

Für nicht unter die Erstaussattung fallende, aber unabweisbar gebotene Bedarfe ist ggf. eine darlehensweise Gewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II möglich.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 5 SGB II können die Bedarfe als Sach- oder Geldleistung erbracht werden. Der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat grundsätzlich ein Auswahlmessen in Bezug auf die Form der Leistungsgewährung. Um den Kunden bessere Einsatzmöglichkeiten und eine breitere Auswahl für die Anschaffungen zu bieten, erfolgt die Gewährung im Regelfall als Geldleistung. Nur in Ausnahmefällen, wenn der begründete Verdacht (z.B.: Suchtabhängigkeit; unwirtschaftliches Verhalten oder es wurde bereits bei vorhergehenden Darlehen eine sachfremde Verwendung vorgenommen) besteht, kann die Erstausrüstung als Sachleistung per allgemeinen Gutschein gewährt werden. Die Ausstellung eines Gutscheines, der lediglich auf das Kaufhaus Mehrwert verweist, erfolgt nicht mehr. (Gleiche Verfahrensweise gilt auch für Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II wegen unabweisbarem Bedarf.)

Die Geldleistung wird in Höhe der in der Anlage aufgeführten Pauschalbeträge gewährt. Diese Richtpreise wurden anhand einer Erhebung im Internet im 1. und 2. Quartal 2014 ermittelt. Ein Nachweis über die sachgerechte Verwendung ist nicht notwendig, kann aber im Einzelfall gefordert werden.

Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Zur Erstausrüstung für die Wohnung gehören

1. Möbel
2. Matratzen
3. Kissen und Einziehddecken
4. Haushaltsgegenstände, Haushaltsgeräte
5. Haushaltswäsche wie Bettwäsche und Handtücher
6. Gardinen, Vorhänge o. ä. als Sichtschutz

Der Umfang der Erstausrüstung richtet sich nach der Bedarfsgemeinschaft und der Größe und Lage der Wohnung.

Eine Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II kommt insbesondere für Personen aus öffentlichen Unterkünften und Untermietverhältnissen ohne eigenen Hausstand oder solche, die erstmalig eine Wohnung beziehen, in Betracht. Für Personen unter 25 Jahren in eigener Wohnung kommt eine Leistung zur Erstausrüstung für die Wohnung nur dann in Betracht, wenn Kosten für eigenen Wohnraum anerkannt werden.

Lebensumstände, die zu einem unter den Tatbestand fallenden Bedarf führen, können sein:

- a) Wohnungsbrand (nicht bei entsprechend versicherten Personen!)
- b) Haftentlassung
- c) Auszug aus der elterlichen Wohnung in eine eigene Wohnung
- d) Auszug aus einer möblierten bzw. teilmöblierten Wohnung in eine andere Wohnung
- e) Erkrankung oder Eintritt einer Behinderung
- f) Entlassung aus einer Einrichtung
- g) Geburt (Kinderbett inkl. Lattenrahmen, Matratze, Gummiunterlage, Steppbettchen, Kinderwagen und Wickelkommode)
- h) Trennung vom Partner aus einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- i) Zuzug aus dem Ausland

diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Eine Prüfung, welche Bedarfe tatsächlich bestehen, ist in jedem Einzelfall erforderlich.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Wohnungseinrichtung soll den Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind, insbesondere wenn sie keine gravierenden Mehrkosten verursachen.

Bekleidung

Erstausstattungen für Bekleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände in Betracht.

Für den Bedarf an Schwangerschaftsbekleidung wird an einer Pauschale festgehalten. Sie wird grundsätzlich ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Höhe von **170,00 Euro** gewährt.

Für den Bekleidungsbedarf bei Geburt wird ebenfalls eine Pauschale erbracht. Die Auszahlung erfolgt etwa 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin und beträgt **155,00 Euro**. Beim Ergänzungs- oder Ersatzbedarf an Bekleidung handelt es sich nicht mehr um die Erstausstattung. Dieser ist in den Regelbedarfen nach den § 20 und § 23 SGB II enthalten.

Bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände ist zu berücksichtigen, dass der Ergänzungsbedarf für die Zukunft in der Regelbedarfsbemessung nach den §§ 20 und 23 SGB II enthalten ist. Auch gehören z. B. Gegenstände der Winterbekleidung nicht zur Erstausstattung im Sommerhalbjahr.

Die Erstausstattung ist nicht identisch mit der Grundausrüstung. Bei der Grundausrüstung handelt es sich um eine bereits erweiterte Erstausstattung.

Für Ausstattungen bildet das Tabellenwerk in der Anlage den Orientierungsrahmen. Für andere - nicht im Tabellenwerk enthaltene - Gegenstände ist im Einzelfall zu entscheiden, ob sie zum notwendigen Lebensunterhalt gehören.

Anlagen (Tabellen)

Ausstattung Wohnung

Bekleidung:

Ausstattung Wohnung

Gegenstand/Ausstattung	Richtwert
Haushaltspauschale (für 1 bis 2-Personen)	
	100,00 Euro
zusätzlich für jede weitere Person	20,00 Euro
Wohnzimmer/Esszimmer	
Couchtisch (Beistelltisch)	30,00 Euro
Kleiner Tisch (ohne Auszug)	60,00 Euro
Großer Tisch (Esstisch, mit Auszug, bei größeren Familien, wenn nicht Küchentisch und Stühle vorhanden)	80,00 Euro
Couch (3-Sitzer)	110,00 Euro
Couch (2-Sitzer)	65,00 Euro
Sessel	40,00 Euro
Schrank/Regal (klein)	85,00 Euro
Schrank/Regal (groß, für größere Familien)	180,00 Euro
Lampe	30,00 Euro
Schlafzimmer	
Bettgestell (Einzel-)	70,00 Euro
Bettgestell (Doppel-)	120,00 Euro
Lattenrahmen	30,00 Euro
Matratze	80,00 Euro
Kopfkissen	20,00 Euro
Bettdecke	50,00 Euro
Kleiderschrank klein (2-türig, für 1 bis 2 Personen)	90,00 Euro
Kleiderschrank groß (3-türig, für größere Familien)	140,00 Euro
Lampe	10,00 Euro
Kinder-/Jugendzimmer	
Bettgestell	70,00 Euro
Lattenrahmen	30,00 Euro
Matratze	80,00 Euro
Kopfkissen	20,00 Euro
Bettdecke	50,00 Euro
Tisch/ Schreibgelegenheit	60,00 Euro
passender Stuhl	30,00 Euro
Kinder-/Jugendzimmerschrank	75,00 Euro
Kinderhochstuhl	35,00 Euro
Lampe	10,00 Euro
für Säuglinge	
Kinderbett (inkl. Lattenrahmen)	65,00 Euro
Matratze	40,00 Euro
Gummiunterlage	10,00 Euro
Bettdecke	20,00 Euro
Kinderwagen	60,00 Euro
Wickelaufgabe/Wickelkommode	40,00 Euro
Flur	
Kleiderablage	20,00 Euro
Lampe	10,00 Euro

Bad	
Badezimmerablage inkl. Spiegel	25,00 Euro
Badezimmerschrank	20,00 Euro
Lampe	10,00 Euro
Küche	
Schrank	70,00 Euro
Tisch	40,00 Euro
Stuhl (Ausstattung nach Größe der Familie)	10,00 Euro
Lampe	10,00 Euro
Sonstiges	
Kühl-/Gefrierkombination klein (< 150 Liter, inkl. Versandkosten, d. h. Lieferung in die Wohnung)	200,00 Euro
Kühl-/Gefrierkombination groß (> 150 Liter, inkl. Versandkosten, d. h. Lieferung in die Wohnung)	260,00 Euro
Staubsauger	60,00 Euro
Waschmaschine klein (< 7 kg, inkl. Versandkosten, d. h. Lieferung in die Wohnung)	240,00 Euro
Waschmaschine groß (> 7 kg, inkl. Versandkosten, d. h. Lieferung in die Wohnung)	320,00 Euro
Elektroherd (inkl. Versand-, Lieferung- und Anschlusskosten)	250,00 Euro
Teppichboden/Auslegeware	pro qm bis zu 6,00 Euro
Gardinen/Vorhänge (wenn für gesamte Wohnung erforderl.)	bis zu 75,00 Euro

Bekleidung

<u>Kinder im Alter von 1 bis 5 Jahren</u>	<u>Richtwert</u>
Parka/Winteranorak	jeweils 30,00 Euro
Jacke/Sommeranorak	jeweils 25,00 Euro
Regenbekleidung	10,00 Euro
Hose/Rock/Kleid	jeweils 15,00 Euro
Pullover/Strickjacke	jeweils 10,00 Euro
Hemd/T-Shirt/Bluse	jeweils 8,00 Euro
Winterschuhe/Stiefel	jeweils 30,00 Euro
Sommerschuh	20,00 Euro
Gummistiefel, Sandalen, Hausschuhe, Freizeitschuhe	jeweils 10,00 Euro
Nachthemd/Schlafanzug	jeweils 10,00 Euro
Sporthose/Sporthemd	jeweils 5,00 Euro
Sportschuhe	15,00 Euro
Badeanzug	10,00 Euro
Badehose	5,00 Euro
Mütze/Schal/Handschuhe	jeweils 5,00 Euro
Unterwäsche (Pauschale für Strumpfhosen, Socken, Unterhosen, Unterhemden usw.)	30,00 Euro
<u>Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren</u>	<u>Richtwert</u>
Parka/Winteranorak	jeweils 40,00 Euro
Jacke/Sommeranorak	jeweils 30,00 Euro
Regenbekleidung	15,00 Euro
Hose/Rock/Kleid	jeweils 25,00 Euro
Pullover/Strickjacke	jeweils 15,00 Euro
Hemd/T-Shirt/Bluse	jeweils 10,00 Euro
Winterschuhe/Stiefel	jeweils 40,00 Euro
Sommerschuh	30,00 Euro
Gummistiefel/Sandalen/Hausschuhe/Freizeitschuhe	jeweils 10,00 Euro
Nachthemd/Schlafanzug	jeweils 10,00 Euro
Sporthose/Sporthemd	jeweils 5,00 Euro
Sportschuhe	15,00 Euro
Badeanzug	15,00 Euro
Badehose	8,00 Euro
Mütze/Schal/Handschuhe	jeweils 5,00 Euro
Unterwäsche (Pauschale für BH, Socken, Unterhosen, Unterhemden usw.)	40,00 Euro

Frauen ab 15 Jahren	Richtwert
Parka/Winteranorak	jeweils 75,00 Euro
Sommermantel/Sommerjacke	jeweils 55,00 Euro
Sommerkleid/Sommerrock	jeweils 35,00 Euro
Sommerhose	25,00 Euro
Winterkleid oder Winterrock oder Winterhose	50,00 Euro 40,00 Euro 35,00 Euro
Strickjacke	25,00 Euro
Pullover/Sweatshirt	jeweils 25,00 Euro
Bluse oder T-Shirt	15,00 Euro 10,00 Euro
Winterschuhe/Stiefel	jeweils 50,00 Euro
Sommer-/Halbschuhe	jeweils 30,00 Euro
Sandalen/Freizeitschuhe	jeweils 15,00 Euro
Hausschuhe	10,00 Euro
Nachthemd/Schlafanzug/Badebekleidung	jeweils 15,00 Euro
Mütze/Schal/Handschuhe	jeweils 5,00 Euro
Unterwäsche (Pauschale für BH, Socken, Unterhosen, Unterhemden usw.)	55,00 Euro
Männer ab 15 Jahren	
	Richtwert
Parka/Winteranorak	jeweils 75,00 Euro
Anzug (nur bei besonderen Anlässen)	95,00 Euro
Hose	35,00 Euro
Jacke/Sakko	jeweils 50,00 Euro
Übergangsjacke/Regenmantel/Anorak	jeweils 60,00 Euro
Strickjacke/Pullover/Sweatshirt	jeweils 25,00 Euro
Hemd/T-Shirt	jeweils 10,00 Euro
Winterschuhe/Stiefel	jeweils 50,00 Euro
Sommer-/Halbschuhe	jeweils 30,00 Euro
Sandalen/Freizeitschuhe	jeweils 15,00 Euro
Hausschuhe	10,00 Euro
Schlafanzug	15,00 Euro
Badehose	8,00 Euro
Mütze/Schal/Handschuhe	jeweils 5,00 Euro
Unterwäsche (Pauschale für Socken, Unterhemden, Unterhosen usw.)	45,00 Euro